

Rock 'n' Roll – Club Cadillac Mengen e.V.

RRCCM



SATZUNG

Stand: 06.06.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Rock 'n' Roll - Club Cadillac Mengen e.V.". Er ist beim Amtsgericht Bad Saulgau in das Vereinsregister eingetragen. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mengen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Rock 'n' Roll bzw. Boogie-Woogie Tanzsportes. Der Verein anerkennt den Deutschen Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verband (DRBV) als einzigen Fachverband des Rock 'n' Roll- und Boogie-Woogie- Tanzsportes in Deutschland. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. und behält diese bei. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des DRBV, WLSB, BWRRV, DTV, TBW, deren Sportarten im Verein betrieben werden, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft teilt sich wie folgt in:

- a) aktive Mitglieder
- das sind diejenigen, die regelmäßig am Training teilnehmen.
- b) passive Mitglieder
- das sind diejenigen, die die Ziele des Rock 'n' Roll -Clubs Cadillac Mengen (RRCCM) unterstützen.
- c) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch:

- a) Beitritt nach einer Teilnahme an einem Rock 'n' Roll-/Boogie-Woogie-Kurs des RRCCM.
- b) Beitritt nach einem Wechsel von einem anderen Rock 'n' Roll-/Boogie-Woogie-Club.
- c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft; diese kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit an solche Personen verliehen werden, die sich um den Rock 'n' Roll-/Boogie-Woogie-Tanzsport als Solches oder um den RRCCM besonders verdient gemacht haben.
- d) von § 4 a) kann die Vorstandschaft mit mehrheitlichem Beschluss eine Ausnahme machen.
- e) Passives Mitglied kann jeder werden.

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich nur über einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der Vereinsziele und -zwecke und erkennt die Satzung und Ordnung des Vereins sowie die des Württembergischen Landessportbundes e.V. und der entsprechenden Fachverbände an. Beim Erwerb der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein bei:

- a) Austritt

Der Austritt kann frühestens nach einem halben Jahr Mitgliedschaft erfolgen. Er ist jedoch nur durch eine schriftliche Erklärung wirksam, welche zwei Wochen vor Quartalsende beim Schatzmeister oder beim Schriftführer vorzuliegen hat. Austrittserklärungen von unter 18-jährigen Personen müssen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Vereinseigentum und -unterlagen (z.B. Mitgliedsausweis) sind zurückzugeben.

b) Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft und ist zulässig:

- wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung des Rock 'n' Roll bzw. Boogie-Woogie-Tanzsportes oder des Ansehens des RRCCM
- wegen wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen des RRCCM
- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Verzug geraten ist.

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich und begründet unverzüglich zuzuleiten. Innerhalb von 14 Tagen hat der Ausgeschlossene das Recht, Widerspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

c) Tod des Mitgliedes

d) Auflösung des RRCCM.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a) Die Rechte der Mitglieder beginnen mit dem Beitritt, jedoch frühestens ab Zahlung der Beiträge.
- b) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung sowie sonstiger Anordnungen zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des RRCCM berechtigt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- a) Für die Mitglieder sind die Satzungen, Geschäfts- und Sonderordnungen des RRCCM verbindlich.
- b) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Beiträge fristgerecht entrichtet werden als auch jeder Anschriften- bzw. Kontenwechsel dem Schatzmeister umgehend mitgeteilt wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- a) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig.
- b) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres fällig.
- c) Zur Erleichterung der ehrenamtlichen Verwaltungsarbeit wird der Beitrag mittels EDV per Bankeinzug abgebucht.
- d) Für Verwaltungskosten und Aushändigung der Satzung kann die Vorstandschaft eine einmalige Aufnahmegebühr beschließen.
- e) Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand, Vorstandschaft, Ausschüsse

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Sie vertreten jeweils einzeln..
- b) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
- 1.) Vorsitzender
 - 2.) stellvertretender Vorsitzender
 - 3.) Schatzmeister
 - 4.) Schriftführer
 - 5.) Sportwart Boogie-Woogie
 - 6.) Sportwart Rock 'n' Roll
 - 7.) Jugendwart
- Die Vorstandschaft ist nur bei Anwesenheit von mindestens fünf ihrer Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf die Vorstandschaft schriftlich, mündlich oder fernmündlich drei Tage vor der Sitzung ein; sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei ihrer Mitglieder schriftlich beantragen.
- c) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden. Sie können nicht beschließend, sondern nur beratend tätig werden. Die Vorstandschaft kann den Ausschüssen gewisse Entscheidungen übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Rechnungsjahres statt. Zu ihr sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder beschlussfähig. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, so ist ein zweiter Termin mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen; die Mitgliederversammlung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
- c) Der Beschlussfassung unterliegt:
- 1.) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vorstandschaft und des Berichts der Kassenprüfer.
 - 2.) die Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft.
Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung nur dann gewählt, wenn weniger als 3 Jugendliche dem Verein angehören.
 - 3.) die Bestätigung der Wahl des Jugendwartes in die Vorstandschaft. Der Jugendwart wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von der Jugendvollversammlung nach der Jugendordnung gewählt, soweit nicht die Ausnahme von § 11 Absatz c) Nr. 2 der Satzung vorliegt. Die Mitgliederversammlung hat diese Wahl zu bestätigen, wenn diese Wahl nach der Jugendordnung ordnungsgemäß erfolgt ist.
 - 4.) die Wahl der Kassenprüfer
 - 5.) die Änderung der Satzung sowie sonstiger Bestimmungen
 - 6.) die Entscheidungen über den Widerspruch betreffend Ausschluss eines Mitgliedes
 - 7.) die Festsetzung von Mitglieder- bzw. Sonderbeiträgen in der Gebührenordnung.
- d) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche (Poststempel!) vor der Tagung der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.
- e) In der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die gefassten Beschlüsse sind gleichwohl bindend für die Anwesenden, ebenso für die nicht anwesenden Mitglieder, ohne dass ihnen ein Einspruchsrecht zusteht.

- f) Die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer beurkundet und vom Vorstandsvorsitzenden gegengezeichnet.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft bei Bedarf einberufen. Sie muss vom Vorstandsvorsitzenden aufgrund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet wurde, einberufen werden.

§ 13 Kassenprüfung

Vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Kassenprüfung durchgeführt werden, deren Ergebnis der Mitgliederversammlung darzulegen ist. Kassenprüfer sind zwei Mitglieder des RRCCM, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Diese beiden Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung jeweils für das neue Rechnungsjahr zu wählen.

§ 14 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die zu ändernden oder neu aufzunehmenden Paragraphen müssen im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.

§ 15 Verwendung von Einnahmen (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des Rock 'n' Roll bzw. Boogie-Woogie - Tanzturnier- und Breitensportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beiträge, Erträge und Gewinne dürfen nur satzungsgemäß oder für vereinsinterne Aufgaben verwendet werden.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben sowie dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereins.

§ 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

Durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit kann die Mitgliederversammlung den Verein auflösen. Die Absicht der Auflösung ist im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzugeben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen, die den Rock 'n' Roll bzw. Boogie-Woogie - Tanzsport fördert. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.